

**BENUTZUNGSORDNUNG
FÜR DIE KINDERTAGESSTÄTTE
VILLA KUNTERBUNT
DES MARKTES DIEDORF**

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Kindertagesstätte ist eine gemeindliche Einrichtung.

(2) Die Kindertagesstätte ist eine Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien vorgenommen:

1. Geschwisterkinder, die die Einrichtung bereits besuchen
2. Alter
2. soziale Härtefälle (alleinerziehendes Elternteil mit Berufstätigkeit, behindertes Elternteil bzw. behindertes Geschwisterkind).

§ 2 Anmeldung

(1) Es wird ein Anmeldezeitraum im Frühjahr eines jeden Jahres für alle Kindertagesstätten in Diedorf im Amtsblatt veröffentlicht. Um einer Verzerrung bei der Ermittlung des tatsächlichen Platzbedarfes durch Doppelanmeldung in mehreren Kindertagesstätten entgegenzuwirken, findet ein Abgleich mit den Trägern aller Kindertagesstätten im Gemeindegebiet statt.

(2) Die Anmeldung ist nach vorheriger Vereinbarung während der Betriebszeit der Kindertagesstätte möglich.

(3) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden.

(2) Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Mitteilung darüber, ob das angemeldete Kind aufgenommen wird.

(3) Mit der Zusage des Marktes über die Aufnahme des angemeldeten Kindes kommt ein Benutzervertrag zwischen dem Markt Diedorf und den Erziehungsberechtigten zustande, der grundsätzlich bis zum Eintritt in die Schule besteht. Ein vorzeitiges Ausscheiden bedarf der schriftlichen Kündigung.

(4) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen.

§ 4 N a c h w e i s e

(1) Bei Eintritt in die Kindertagesstätte muss der Einblick ins Vorsorgeuntersuchungsheft und den Impfpass gewährt werden.

(2) Ebenso ist der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gem. § 20 Abs. 9 IfSG oder eine ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, vorzulegen. Liegt eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf, ist ebenfalls eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Ö f f n u n g s z e i t e n

(1) Die Kindertagesstätte ist während des ganzen Jahres geöffnet, mit Ausnahme von drei Wochen im August und eine Woche in den Weihnachtsferien, einzelne Brückentage und Teamfortbildungen.

(2) Die Kindertagesstätte ist tagsüber zu folgenden Zeiten geöffnet:

Kindergarten:

Gruppe 1:	7.00 bis 16.30 Uhr
Gruppe 2:	7.00 bis 15.00 Uhr
Gruppe 3:	7.00 bis 16.00 Uhr
Gruppe 4 (Pippi Langstrumpf Biburg):	7.00 bis 16.00 Uhr
Gruppe 5 (Schatzkiste Biburg)	7.00 bis 15.00 Uhr

Kinderkrippe:

Gruppe 6 (Krippe Lettenbach):	7.00 bis 15.00 Uhr
Gruppe 7 (Krippe Diedorf):	7.00 bis 14.00 Uhr
Gruppe 8 (Krippe Lettenbach)	7.00 bis 15.00 Uhr

Bei Personalengpässen ist eine Anpassung der Betreuungszeiten möglich.

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Gruppe in der Kindertagesstätte.

(3) Von 7.00 bis 8.00 Uhr findet ein gruppenübergreifender Frühdienst statt. Von 8.00 bis 11.30 Uhr ist im Kindergarten pädagogische Kernzeit. Danach beginnt die Abholzeit der Vormittagskinder und Essensausgabe und Schlafmöglichkeit für die länger anwesenden Vormittagskinder und die Ganztagskinder.

Am Nachmittag zwischen 14.00 und 16.30 Uhr können die Kinder gleitend abgeholt werden, spätestens jedoch zur Schließzeit der jeweiligen Gruppe bzw. je nach Buchungskategorie.

(4) Wird ein Kind im Zeitraum eines Monats mehr als fünfmal später abgeholt als zu der vereinbarten Zeiteinheit, müssen die Buchungszeiten über einen Änderungsbeleg schriftlich angepasst werden.

§ 6 V e r p f l e g u n g

(1) Die Kinder können ein warmes Mittagessen gegen einen Pauschalbetrag erhalten. Näheres regelt der Buchungsbeleg Mittagverpflegung Villa Kunterbunt.

(2) Das Essen für Kleinkinder (nur Flasche, Milchpulver, Brei, Gläschen) wird von den Eltern mitgebracht. Lt. Aufsichtsbehörde müssen Kinder ab 1 Jahr, die einen Krippenplatz täglich länger als 5 Stunden besuchen, ein warmes Mittagessen in der Einrichtung erhalten.

§ 7 Regelmäßiger Besuch

Die Kindertagesstätte kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

Für den Kindergarten gelten folgende Regelungen:

Das Kind muss werktäglich von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr, also während der pädagogischen Kernzeit, angemeldet und anwesend sein. Die restlichen Zeiten sind Zeiten, die gebucht werden können.

Für die Kinderkrippe gilt folgende Regelung:

Es gibt keine Kernzeit, in der das Kind anwesend sein muss. Eine mind. dreitägige Anmeldung mit mind. 3 Std. täglich und mind. 15 Wochenstunden (zzgl. Bring- und Abholzeiten) sind für eine gute Eingliederung in die Gruppe erforderlich.

§ 8 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gem. Empfehlungen des Bay. Landesamtes für Gesundheit abhängig machen.

(2) Erkrankungen bzw. Abwesenheiten müssen im Übrigen der Gruppenleitung bzw. dem Gruppenpersonal mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung bzw. Abwesenheit sollte angegeben werden.

(3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

§ 9 Ausschluß vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn es

1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
2. innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn: 1.9.) insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

(2) Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn das Kind während des Kindergartenjahres, von Krankheitstagen abgesehen, zusammengerechnet mehr als 10 Wochen gefehlt hat.

(3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

Das gilt insbesondere für den Fall, daß das Besuchsgeld während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.

§ 10 Kündigung durch Erziehungsberechtigte

(1) Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig. Die letzte Kündigungsmöglichkeit nach Satz 1 besteht zum 31.05. eines Jahres. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig, auch wenn die Kündigung dem Markt Diedorf schon früher zugegangen sein sollte.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1.9. und endet am 31.8.

§ 12 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(2) Sprechstunden können telefonisch vereinbart werden, soweit durch solche Vereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Unfallversicherung

Für Besucher der Kindertagesstätte besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß SGB VII.

§ 14 Buchungszeiten, Besuchsgeld, Essensgeld

(1) Die Höhe des monatlichen Besuchsgeldes wird nach der täglichen Besuchszeit gestaffelt. Es sind mindestens 3-4 zusammenhängende Tagesstunden bzw. drei in der Krippe zu buchen. Die Buchungszeiten sind verbindlich und können nur in begründeten Notfällen, mit schriftlichem Antrag bei der Tagesstättenleitung, geändert werden. Für eine dauerhafte Änderung der Buchungszeit gilt § 10 Abs. 1 Satz 1 sinngemäß.

Buchungszeitenänderungen sind nur bis zum 15. des jeweiligen Vormonats möglich, ab dem die Änderung stattfinden soll. Die Buchungszeit wird aus dem Durchschnitt der jeweiligen Wochenbuchungsstunden ermittelt. Buchungen können im ½-Stunden-Takt getätigt werden.

Das monatliche Besuchsgeld beträgt in den Gruppen 1 bis 5 (Kindergarten) bei einer Buchungszeit von:

mehr als 3 bis 4 Std	127,00 €
mehr als 4 bis 5 Std	139,00 €
mehr als 5 bis 6 Std.	151,00 €
mehr als 6 bis 7 Std.	163,00 €
mehr als 7 bis 8 Std.	175,00 €
mehr als 8 bis 9 Std.	187,00 €
mehr als 9 bis 10 Std.	199,00 €

bei den Gruppen 6 bis 8 (Krippe):

3 bis 4 Std.	190,00 €
mehr als 4 bis 5 Std.	207,00 €
mehr als 5 bis 6 Std	224,00 €
mehr als 6 bis 7 Std	241,00 €
mehr als 7 bis 8 Std.	258,00 €
mehr als 8 bis 9 Std.	275,00 €
mehr als 9 bis 10 Std.	292,00 €

Das Besuchsgeld und Essengeld sind für 12 Monate des Jahres zu bezahlen.

(2) Das Besuchsgeld und Essengeld sind auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

(3) Für alle Kinder die an der Mittagsverpflegung teilnehmen, wird eine Monatspauschale in Höhe von

55,00 € für 5 Tage/Woche
44,00 € für 4 Tage/Woche
33,00 € für 3 Tage/Woche
22,00 € für 2 Tage/Woche
11,00 € für 1 Tag / Woche

erhoben.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Entgelte können vom Markt Diedorf jedes Jahr neu festgelegt werden.

§ 15 E r m ä ß i g u n g

(1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss zum Elternbeitrag gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung auf das Besuchsgeld nach § 14 Abs. 1 der Benutzungsordnung angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 16 F ä l l i g k e i t

Das Besuchsgeld und Essengeld sind spätestens am 1. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Bezahlung ist zu bewirken durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder in Ausnahmefällen durch SEPA-Überweisung auf das Konto des Marktes Diedorf bei der VR-Bank Handels- u. Gewerbebank eG – IBAN: DE82 7206 2152 0003 4890 00, BIC: GENODEF1MTG. Bareinzahlung des Besuchsgeldes und des Essensgeldes bei der Verwaltung der Kindertagesstätte ist nicht zulässig.

§ 17 A u s k u n f t s p f l i c h t

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluß auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen (vgl. § 15 Abs. 2) nachzuweisen, daß die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

Ebenfalls sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, jede Änderung aus dem Aufnahmevertrag wie Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung etc. unaufgefordert der Einrichtung mitzuteilen.

§ 18 Sonderleistungen, Beschaffungskosten

Die Kosten für die Beschaffung von Spielmaterial und Getränkegeld, das verbraucht wird, sind im Besuchsgeld enthalten.

§ 19 Inkrafttreten, Änderung

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Der Markt kann die Benutzungsordnung jederzeit ändern, die Änderungen gelten auch für bereits bestehende Benutzungsverhältnisse der Kindertagesstätte.

§ 20 Datenschutz

- (1) Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Soweit erforderlich wird die Zustimmung der Eltern eingeholt.

Diedorf, den 21.02.2025
Markt Diedorf

Peter Högg
1. Bürgermeister